



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 17.06.2026
– Auszug aus Drucksache 19/12540 –**

**Frage Nummer 49
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Doris
Rauscher**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, warum Netze für Kinder nach dem Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Drs. 19/11801) anders als Landkindergärten und Mini-Kitas nicht ausdrücklich von der Teamkräftepauschale und dem Qualitätsbonus profitieren bzw. keine gleichwertige Förderung erhalten, wie die Staatsregierung zu den Befürchtungen steht, dass Netze für Kinder dadurch gegenüber anderen kleinen und ländlichen Betreuungsformen finanziell deutlich schlechtergestellt werden und in ihrer Existenz gefährdet sind, und ob noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren eine Nachbesserung zugunsten der Netze für Kinder geplant ist?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Bei den Netzen für Kinder handelt es sich um eine Sonderförderung nach der Förderung von altersgemischten Kinderbetreuungsgruppen im „Netz für Kinder“ (Netz für Kinder-Richtlinie, NfKR, AllMBl. 2005 S. 75) vom 24.01.2005, die mit Ablauf des 31.08.2006 außer Kraft getreten ist. Über Art. 32 Satz 1 Nr. 5 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) i. V. m. § 26 Abs. 1 Kinderbildungsverordnung wird die Sonderförderung für die zum Stichtag 31.07.2005 bestehenden, staatlich geförderten Gruppen in Netzen für Kinder nur noch im Rahmen des Bestandsschutzes fortgeführt.

Aktuell bestehen noch 56 Netze für Kinder, in denen 1 135 Kinder betreut werden.

Eine Einbindung der vor 20 Jahren außer Kraft getretenen Richtlinienförderung in die BayKiBiG-Reform ist nicht möglich. Selbstverständlich steht es den Netzen für Kindern aber frei, auf die reguläre BayKiBiG-Förderung abzustellen, sofern diese vorteilhafter ist.